

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Google-Urteil: EuGH entscheidet für „Recht auf Vergessen“ im Internet

Bürger der Europäischen Union haben ein Recht auf Vergessenwerden im Internet. Sie können von Suchmaschinen verlangen, Links auf personenbezogene Daten zu entfernen, wenn sie sich dadurch in ihren Grundrechten verletzt sehen. Dies hat der **Gerichtshof der Europäischen Union** in einem am vergangenen Dienstag veröffentlichten Grundsatzzurteil entschieden (Az.: C-131/12). Das Verdikt kam überraschend, nachdem der Generalanwalt im Juni 2013 noch gegenteilig argumentiert hatte. In der Regel folgt das Gericht dessen Schlussanträgen.

„Die Entscheidung ist ein Paukenschlag“, erklärt **Dr. Christiane Bierehoven** von der Nürnberger Kanzlei **Rödl & Partner**. „Suchmaschinen können fortan nicht mehr darauf verweisen, sie würden die Daten lediglich verlinken. Vielmehr müssen sie sich die Inhalte der Internetseiten, auf die sie verwei-



Dr. Christiane Bierehoven

sen, zurechnen lassen und auf berechtigten Antrag hin Links entfernen. Das dürfte eine Klagewelle gegen missliebige Links auslösen“, erklärt die IT-Rechtsexpertin.

Von der Entscheidung seien alle Suchmaschinenbetreiber betroffen, die ihre Dienste in der Europäischen Union oder über Niederlassungen in der Europäischen Union wie im Fall von Google oder Bing von Microsoft anbieten. Sie sind künftig verpflichtet, Anträge betroffener Personen sorgfältig zu prüfen und bei ausreichender Begründetheit

die Links zu löschen. Nur Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, bei denen die Öffentlichkeit ein Interesse am Zugang zu Informationen hat, können sich nach Ansicht der Luxemburger Richter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen darauf berufen, solche Verweise zu unterbinden. „Das Urteil schafft eine neue Dimension. Der Aufwand für die Suchmaschinenbetreiber, entsprechende Anträge zu prüfen, wird immens sein“, betont Bierehoven. „Der Gesetzgeber sollte hier ein Prozedere überlegen, das es Antragstellern wie Betreibern ermöglicht, schnelle und für alle Seiten tragbare Lösungen zu finden.“

Die Abgrenzung des öffentlichen Interesses bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten werfe darüber hinaus schon jetzt schwierige Rechtsfragen auf. „Fraglich ist, innerhalb welcher Frist die Anträge zu bearbeiten sind und ob Anträge an jeden Betreiber einzeln zu richten sind. Es dürfte viele gerichtliche Auseinandersetzungen um die Entscheidungen geben“, so Bierehoven.

Geklagt hatte ein spanischer Staatsbürger gegen den amerikanischen Suchmaschinenbetreiber Google,

der auf Artikel in einer spanischen Lokalzeitung über eine Zwangsversteigerung im Jahr 1998 verlinkt hatte. Der Spanier argumentierte, die Angelegenheit sei längst erledigt und sah sich durch die Links in seinem Recht auf Selbstbestimmung über seine persönlichen Daten verletzt. Die spanische Datenschutzagentur hatte ihm recht gegeben, gegen die Entscheidung wandte sich Google vor spanischen Gerichten. Diese legten dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vor.



Dr. Bernhard Rohleder

Auch der **Hightech-Verband BITKOM** macht sich Gedanken um die Umsetzung des Urteils und erläutert sei-

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
OVG: Unzureichende Trennung von Programm und Werbung	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 17 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	7

Die 17 neuen Titel dieser Woche

100 Besondere Orte im Cellerland

A

Auf Schnäppchenjagd

D

Der Nanny

Die Hartmanns - eine Großfamilie auf Achse

Die Nackten und die Toten

E

Ellerbeck

G

german medical journal

H

Hidden Talent

I

IT - Job Magazin

L

Lenßen klärt auf

Let's talk about ...

Let's talk! Weil Meinung zählt.

R

RTL II goes ... Brazil

U

Unentdeckte Fähigkeiten -

Das große Deutschland Experiment

V

Verborgene Fähigkeiten -

Das große Deutschland Experiment

Verstecktes Talent

Z

Zeit für Helden - Und was machst Du?

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.05.2014, Woche 22, Nr. 1175

Anzeigenschluss: 23.05.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.06.2014, Woche 23, Nr. 1176

Anzeigenschluss: 30.05.2014, 10 Uhr



Jeder 5. Mensch in Entwicklungsländern ist behindert. Gemeinsam gegen Armut und Ausgrenzung:
www.cbm.de

Konto 2020
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



Heiko Maas
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Bild: ©Frank Nürnberg

ne Kritik: „Das Urteil führt zu mehr Rechtsunsicherheit. Einerseits soll weiterhin die Presse- und Meinungsfreiheit gelten, auch das Recht auf Informationsfreiheit wird groß geschrieben. Andererseits werden diese grundlegenden Prinzipien eines freiheitlichen Internet nunmehr durch den EuGH eingeschränkt, indem bestimmte Informationen von Suchmaschinen nicht mehr angezeigt werden dürfen“.

sagt **BITKOM-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder**. „Das Urteil erzeugt eine inkonsistente und widersprüchliche Rechtslage.“ So dürften auch künftig die Betreiber von Webseiten, wie zum Beispiel Verlage, personenbezogene Informationen gegen den Willen der Betroffenen gemäß den Regeln des Persönlichkeits- und Presserechts veröffentlichen. Gleichzeitig sei es nunmehr den Betreibern von Suchmaschinen in bestimmten Fällen verboten, auf solche Berichte hinzuweisen, wenn die dort genannten Personen dies verlangen.

Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas begrüßt das Urteil: „Der EuGH hat dem Grundrecht auf Datenschutz erneut einen hohen Stellenwert eingeräumt. Die Entscheidung stärkt die Datenschutzrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Internet“. Und der EuGH habe klar gestellt: Es gilt das Daten-

schutzrecht des Landes, in dem das Unternehmen am Markt tätig ist und sein Geld verdient. Weltweit agierende Internetunternehmen dürften nicht einfach dadurch europäische Datenschutzstandards umgehen, dass sie die relevante Datenverarbeitung außerhalb der EU durchführen. Das Urteil habe große Bedeutung für die laufenden Beratungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung, so Maas.



Auch für die Verbraucherzentrale ist die Feststellung der Luxemburger Richter, dass die Google-Suche im konkreten Fall unter das europäische Datenschutzrecht fällt, von besonderer Bedeutung. Dieser Urteilsspruch könnte weitreichende Folgen haben, erklärt **Michaela Zinke**, Referentin im Projekt „Verbraucherrechte

in der digitalen Welt“ beim **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**. „Wir werden in unseren Gerichtsverfahren gegen Facebook prüfen, ob die Niederlassung von Facebook in Deutschland nicht auch als datenverarbeitende Stelle angesehen werden kann. Trotz dieser erfreulichen Klarstellung ist jedoch weiterhin ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa unerlässlich.“

Die geltende europäische Datenschutzrichtlinie setze, so die Verbraucherschützerin, nur die Mindeststandards und würde in jedem europäischen Land unterschiedlich streng umgesetzt. Damit Verbraucher sich auf ein einheitliches Recht verlassen könnten, sei die Verabschiedung der europäischen Datenschutzverordnung entscheidend. (al)

OVG Rheinland-Pfalz: Unzureichende Trennung von Programm und Werbung

Ein Werbetrenner zur Einleitung eines Werbeblocks, der mit einem Programmhinweis verbunden ist, verstößt gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Fernsehprogramm und Werbung. Dies entschied das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** Ende April in Koblenz.

Die Klägerin, Veranstalterin des Fernsehprogramms **Sat.1**, strahlte während der Unterbrechung zweier Vorabendserien so genannte

Werbetrenner zur Einleitung von Werbeblöcken aus, bei denen u.a. der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wurde. Dabei wurden die Werbetrenner mit einem Programmhinweis auf einen Boxkampf bzw. auf die Sendung „The Voice of Germany“ verbunden. Die beklagte **Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)** beanstandete dies als unzulässig und forderte die Klägerin zur künftigen Unterlassung auf. Das Oberver-

waltungsgericht bestätigte nun die Entscheidung der ersten Instanz. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags müsse Werbung dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

Dieses Trennungsgebot setze im Fall der Fernsehwerbung voraus, dass der Beginn der Werbung durch ein optisches Mittel, das in der Regel den

Schriftzug „Werbung“ enthalten müsse, gekennzeichnet werde. Dabei dürfe das optische Mittel in aller Regel nicht mit einer Programmankündigung verbunden sein. Das OVG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. (al)

OVG Rheinland-Pfalz
Urteil vom 29.04.2014
AZ: 2 A 10894/13.OVG

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Autorin Frau Cosima Bellersen Quirini

100 Besondere Orte im Cellerland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schadinsky-Werbung GmbH & Cie KG,
Bahnhofstraße 30, 29221 Celle**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

IT - Job Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lenßen klärt auf Auf Schnäppchenjagd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Der Nanny

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendung (Online- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Brehm & v. Moers
Partnerschaftsgesellschaft,
Kaulbachstraße 1, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hidden Talent Verstecktes Talent Verborgene Fähigkeiten - Das große Deutschland Experiment Unentdeckte Fähigkeiten - Das große Deutschland Experiment

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FACTUAL GmbH,
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ellerbeck

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

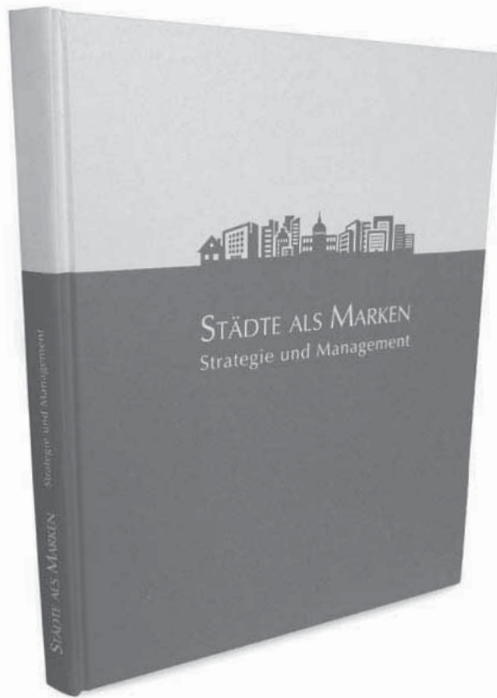
Let's talk! Weil Meinung zählt.

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, jedoch ausdrücklich nicht für Druckereierzeugnisse.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Zeit für Helden - Und was machst Du? Die Hartmanns - eine Großfamilie auf Achse

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Nackten und die Toten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**REAL FILM Berlin GmbH,
Am Studio 20, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

RTL II goes ... Brazil

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Let's talk about ...

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

german medical journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Köhler Rechtsanwälte,
Paul-Schallück-Straße 6, 50939 Köln**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

**Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



Unser Ziel:

**Sie werden Pate
und sie lernt lesen.**

Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____